

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Zustandekommen von Vereinbarung

Angebote/Anfragen von Bestellern sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns freibleibend. Aufträge werden also erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich; mündliche Abreden sind insoweit noch nicht wirksam und damit unverbindlich.

### 2. Technische Daten, Unterlagen und Geheimhaltung

2.1 Angaben aus Prospekten, Zeichnungen etc. sind nur dann verbindlich, sobald sie im Auftragsfall mit der Auftragsbestätigung ausdrücklich durch uns bestätigt werden.

2.2 Bauzeichnungen und Detailpläne unterliegen dem Urheberrecht. Sie sind uns daher auf unser Verlangen nach Ausführung wieder zurückzugeben. Der Besteller ist nicht berechtigt, sie Dritten zur Kenntnis zu geben.

Für den Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung, schuldet uns der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 10.000 € pro Verstoß.

2.3 Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben uns in dem Umfang vorbehalten, soweit sie von unseren Vertragspartnern vorgenommen werden und diese Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

### 3. Preis, Zahlung, Verzugszins und Sicherheit für wesentliche Bestandteile

3.1 Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise in Euro ab Werk bzw. ab unserem Auslieferungslager (gemäß Incoterms 2010), also ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Verpackung etc. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, haben Zahlungen für gelieferte Waren innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen, bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto. Skontoabzüge sind aber nur insoweit zulässig, als im Übrigen keine bereits fälligen, unbestrittenen Rechnungen offen sind.

3.3 Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen sind dem Besteller nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um dessen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

3.4 Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber. Danach erlischt die Zahlungsverpflichtung erst nach deren erfolgreicher und dauerhafter Einlösung durch uns als Begünstigte.

3.5 Gerät der Besteller mit seiner Zahlung in Verzug, stehen uns Verzugszinsen sowie der Ersatz des Verzögerungsschadens zu, ab dem Tag des Eintritts des Verzuges ist eine Geldleistung unter Unternehmern nach § 288 Abs. 2 BGB mit einem Zinssatz von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

3.6 Sollten von uns gelieferte Teile mit Fundamenten oder anderen wesentlichen Bestandteilen auf dem Grundstück verbunden werden, so ist der Besteller verpflichtet, bereits vor Montagebeginn 75 % der insoweit vereinbarten Vergütung an uns zu zahlen.

### 4. Liefertermine und -fristen sowie Abnahme

4.1 Ist eine feste Lieferzeit vereinbart, beginnt sie am Tag der Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor abschließender Klärung aller wesentlicher Details bei der Ausführung. Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, beginnt sie nach Mitteilung des Bestellers, dass diese Genehmigung erteilt ist. Soweit mit der Lieferung Montageaufwendungen unsererseits erfolgen müssen, gelten bezüglich der Fertigstellung dieselben Bedingungen.

4.2 Soweit vom Besteller Fundamentarbeiten vor Montagebeginn ausgeführt werden müssen, rechnet die vereinbarte Fertigungsfrist erst vom Tag der Meldung des Bestellers an, dass diese Vorarbeiten abgeschlossen sind.

Sobald die Montagearbeiten durch unser Fachpersonal beendet sind und dem Besteller dies gemeldet ist, gilt das Bauwerk als übergeben und abgenommen, sofern dieser nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Beendigung der Montagearbeiten eine Mitteilung macht, wonach er Fehler bei der Montage meldet.

4.3 grundsätzlich bedarf eine Werkleistung einer Abnahme, um den Gefährübergang herbeizuführen. Die Abnahme ist die mit der körperlichen Hinnahme des Werks verbundene Billigung des Werkes als im Wesentlichen vertragsgemäße Leistung. Vorbehaltlich der insoweit vorrangigen Regelung in Ziffer 4.2 dieser Vertragsbedingungen, besteht die beiderseitige Verpflichtung, entsprechend § 12 Absatz 4 VOB/B (2019) eine förmliche Abnahme mit Abnahmeprotokoll durchzuführen.

Beim bloßen Kaufvertrag tritt an die Stelle der Abnahme die Übergabe des Kaufgegenstandes.

4.4 Sollten durch Arbeitskämpfe und/oder andere nicht von uns zu vertretende Ereignisse Leistungshindernisse auftreten, die außerhalb unseres Willens liegen, so verschiebt sich der vereinbarte Termin um die durch diese Störung aufgetretene Zeit. Entschädigung- bzw. Ausgleichsansprüche jeglicher Art bestehen in diesem Fall für den Besteller uns gegenüber nicht.

### 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Aufgrund unseres Eigentumsvorbehalts bleiben wir Eigentümer bereits gelieferter Waren bis zur vollständigen Bezahlung durch den Besteller. Dieser Eigentumsvorbehalt steht unter der Bedingung der Erfüllung „aller unserer Ansprüche“ (gleich aus welchem Rechtsgrund), also einem Kontokorrentvorbehalt. Der Besteller wird vereinbarungsgemäß erst dann rechtlich Eigentümer der bestellten Sache, wenn er sämtliche Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen zu uns beglichen hat. Im Falle einer Insolvenz des Bestellers fällt unsere Ware nicht in die Insolvenzmasse.

5.2 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, den gelieferten Kaufgegenstand oder die gelieferten Teile zurückzuverlangen. Der Besteller ist dann zur Herausgabe dieser Sachen verpflichtet. Die Zurücknahme bedeutet allerdings noch keine Vertragsauflösung. Wir sind vielmehr berechtigt, die mit dieser Leistung entstandenen Kosten, trotz Zurücknahme der Sachen, geltend zu machen.

5.3 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch insoweit bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen mit sämtlichen Nebenrechten an uns, die wir diese Abtretung annehmen, ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir werden von diesem Recht gegen Dritte jedoch immer erst dann Gebrauch machen, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtung nicht einhält.

### 6. Garantien der Lieferanten und Geltung der VOB/B (2019)

6.1 Von uns werden grundsätzlich die von unseren Lieferanten gewährten Garantien weitergegeben (abgetreten). Weitergehende Garantien bedürfen auf alle Fälle unserer besonderen schriftlichen Zustimmung.

6.2 Dem Vertragsverhältnis liegt dann, sofern unsererseits Bauleistungen erbracht werden, vorrangig die VOB/B (2019) als Vertragsgrundlage zugrunde.

### 7. Mängelrechte

Wir haften auf Schadens- oder Aufwandsersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelten Beschränkungen. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen eingeschränkt.

7.1 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind vor allem die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Diese Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7.2 Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Besteller. Muster, Prospektangaben oder sich aus sonstigem Werbematerial ergebende schriftlich bestätigten Informationen stellen keine Übernahme von Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien im Sinne von § 443 BGB dar. Änderungen und Irrtümer in den vorgenannten Unterlagen bleiben vorbehalten. Abbildungen sind der gelieferten Ware lediglich ähnlich. Der Hinweis auf technische Normen dient nur der Leistungsbeschreibung und ist ebenfalls nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Änderungen in der Ausführung, Materialwahl und -gestaltung, Profilstaltung sowie sonstige Änderungen, welche dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns im Rahmen des Zumutbaren – auch ohne vorherige Ankündigung – jederzeit vor.

7.3 Wird in Unterlagen von uns, insbesondere in Katalogen, Prospekten und Datenblättern, der Begriff „Garantie“ verwendet und ist dies gemäß Ziffer 2.1 diese Bedingungen auch schriftlich so bestätigt, handelt es sich um eine selbstständige Garantie, die in keiner Verbindung zu den gesetzlichen Mängelansprüchen steht.

7.4 Beratungsleistungen sind unentgeltliche Nebenleistungen, zu denen wir nicht verpflichtet sind, es sei denn, es wird insoweit ein gesonderter entgeltlicher Zusatzauftrag erteilt.

7.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung nach Erhalt unverzüglich auf Transportschäden, Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Transportschäden, Mängel, Falsch- oder Minderlieferungen sowie Abweichungen vom Lieferschein bzw. von der Rechnung sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen, schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Sendung als genehmigt. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

7.6 Soweit ein Mangel der Lieferung bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Dies gilt nicht im Fall des § 478 Abs. 4 BGB. In diesem Fall kann der Besteller nach seiner Wahl Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung verlangen. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Besteller angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

7.7 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind insoweit ausgeschlossen, als es sich um erhöhte Aufwendungen deshalb handelt, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7.8 Mängelansprüche verjähren – vorbehaltlich der insoweit vorrangigen Regelung in Ziffer 7.9 – in einem Jahr ab Ablieferung/Abnahme. Für Mängel einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre ab Ablieferung/Abnahme. Dies gilt nicht bei einer von uns verschuldeten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung, bei der Übernahme einer Garantie oder des Beschaffungsrisikos und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Vorliegen von § 479 Abs. 1 BGB. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.9 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels sind ausschließlich und abschließend in Ziffer 8 dieser Bedingungen geregelt.

## 8. Schadensersatzansprüche

8.1 Wir haften vorrangig nach den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns beruhen.

8.2 Bei der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vertragswesentlich sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall sind die Schadensersatzansprüche aber, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der typischerweise eintretende Schaden überschreitet aber in keinem Schadensfall 500.000,00 € und wird hierauf begrenzt.

8.3 Soweit sich vorstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist, wenn das Leben, der Körper oder die Gesundheit verletzt worden sind oder wenn Schadensersatzansprüche wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit gegen uns geltend gemacht werden oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Fehlt eine garantierte Beschaffenheit, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.

8.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei der direkten Inanspruchnahme durch den Besteller.

## 9. Erfüllungsort

Für unsere Lieferungen gilt der sich aus unserer Auftragsbestätigung und dem dort verwendeten Incoterm (gemäß Incoterms 2010) ergebende Erfüllungsort. Erfüllungsort ist insoweit mit dem in dem jeweiligen Incoterm (gemäß Incoterms 2010) definierten Lieferort gleichzusetzen. Ist in der Auftragsbestätigung kein Erfüllungsort angegeben, erfolgt die Lieferung ab Werk (gemäß Incoterms 2010) Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus der Lieferbeziehung ist – sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt – unser Geschäftssitz.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber ist nach Wahl des Verkäufers der Sitz des Verkäufers oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist Hamm/Westf. (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Bestellers berechtigt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

10.2. Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

10.3. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

10.4. Im Sinne des Datenschutzgesetzes wird darauf hingewiesen, dass wir Daten über unsere Geschäftsbeziehung und diesen Vertrag speichern und im Rahmen unserer geschäftlichen Zusammenarbeit verwenden.

59425 Unna (2024)